



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

40. Sitzung (nicht öffentlich)

25. November 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

Thema: Professor Pfeiffenberger wird an der Fachhochschule Bielefeld forschen, aber nicht mehr lehren

1

Staatssekretär Dr. Lieb (MSWWF) nimmt Stellung.

2 **Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)**

3

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4200
Vorlagen 12/2895, 12/2917 und 12/3105

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

hier: Bereich Wissenschaft und Forschung

Abstimmung über Änderungsanträge und Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt die beiden Änderungsanträge der CDU - siehe Vorlage 12/3211 - bei getrennter Abstimmung jeweils mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU ab.

Der Ausschuss nimmt die acht Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN - siehe Vorlage 12/3211 - in einer En-bloc-Abstimmung einstimmig bei Enthaltung der CDU an.

Der Ausschuss nimmt in der Gesamtabstimmung den wissenschaftsrelevanten Teil des Entwurfs des Einzelplans 05 mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

Im Ausschuss besteht Einvernehmen darüber, die Landesregierung zur Umsetzung der beschlossenen Änderungen in die haushaltsrechtlich richtige Form zu ermächtigen, die sich aus den Personalbeschlüssen ergebenden Änderungen in den Veränderungsnachweis einzustellen und im Übrigen die Beschlüsse haushaltsrechtlich umzusetzen.

3 Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin 6

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3787

abschließende Beratung, Abstimmung über Änderungsanträge und Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt die Beschlussvorlage der CDU - einvernehmlich als Verfahrensantrag gewertet - mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU ab.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN - insgesamt zur Abstimmung gestellt - mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf - einschließlich der mit dem Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN beschlossenen Änderungen - mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU zu.

Förderung von dringend notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen für eine ordnungsgemäße Lehre und Forschung" genannt habe. 100 Millionen DM wolle die CDU für bauliche Investitionen und 20 Millionen DM für ein dringend erforderliches Geräteprogramm vorsehen. Ein Teil dieses Anliegens werde möglicherweise durch die bereits angesprochenen 60 Millionen DM abgedeckt. Die CDU stelle dennoch beide Anträge zur Abstimmung.

Dietrich Kessel (SPD) erkundigt sich, wie sich die CDU die Finanzierung der 120 Millionen DM vorstelle. - Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) verweist auf das Gesamtpaket der CDU-Anträge für alle Haushalte. In diesem Gesamtpaket biete die CDU auch eine Gesamtdeckung für alle ihre Anträge an. Die Deckung betreffe nicht allein den Einzelplan 05.

Zum Gesamtpaket der Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN fragt Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU), wie sich die Antrag stellenden Fraktionen die Deckung ihrer Anträge vorstellten. - Dietrich Kessel (SPD) antwortet, die Deckungsvorschläge von SPD und GRÜNEN würden sicher im Haushalts- und Finanzausschuss erläutert und auch Gegenstand der Debatte im Landtag sein.

3 Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3787

abschließende Beratung, Abstimmung über Änderungsanträge und Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Dietrich Kessel (SPD) weist auf den Entschließungsantrag von SPD und GRÜNEN hin. Dieser Entschließungsantrag solle in die Debatte einbezogen werden, weil er ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren und zur Erstellung der Rechtsverordnung enthalte. Die zentralen Punkte des Änderungsantrags ließen sich leicht erkennen. Der Entschließungsantrag führe dies weiter aus. Zusammen ergebe sich ein überzeugendes Paket. Der Entschließungsantrag komme auch der Kritik der CDU bezüglich des Verfahrens entgegen, über eine Rechtsverordnung die Überführung in eine neue Rechtsform vorzunehmen. Er habe den Eindruck, über das Ziel bestehe weitgehend Einigkeit. Differenzen bestünden lediglich über den Weg zur Erreichung dieses Ziels.

Rudolf Henke (CDU) bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass sich bei so komplexen Klinika die organisatorischen Anforderungen und die Weiterentwicklung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung mit der bisherigen Struktur - Fakultät, Betriebseinheit Klinikum, kein eigenes Vermögen, Fachaufsicht des Ministeriums - in Zukunft nicht mehr bewältigen ließen.

Würden die Stärkung der Krankenkassenmacht, die Reduzierung des staatlichen Einflusses und die monistische Finanzierung für die Hochschulkliniken Wirklichkeit, werde sich die Situation in Abhängigkeit von dieser Bundesgesetzgebung weiter dramatisch verschärfen.

Der Landesregierung werde mit der Übertragung des Rechts zur Rechtsverordnung ein hoher Vertrauensvorschuss eingeräumt. Dieses Vertrauen bringe die CDU der Landesregierung in dieser Form nicht entgegen. Die Landesregierung sei aber in der Lage, Vertrauen zu erwerben. Die CDU befürworte eine Regelung der entscheidenden Fragen im Gesetz gegenüber der Regelung in der Rechtsverordnung.

Der Entschließungsantrag lasse die von SPD und GRÜNEN vorgesehene Gestaltung der Rechtsverordnung erkennen. Die CDU habe ihre Veränderungswünsche in ihren Antrag aufgenommen. Diese Vorschläge könnten rechtzeitig in die abschließenden Beratungen eingebracht werden. In der jetzigen Form lehne die CDU den Gesetzentwurf ab.

Dass die SPD je einen Vertreter des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals als Mitglieder des Aufsichtsrates eines Universitätsklinikums vorsehe, überrasche ihn. In der Resolution der ÖTV werde die paritätische Mitbestimmung gefordert. Diese Position werde auch von anderen vertreten. Der Gesetzgeber könne sich mindestens zu einer Drittelparität der Arbeitnehmerseite durchringen. Bei anderen öffentlichen Unternehmen sei dies keineswegs ungewöhnlich. Die CDU habe sich einen etwas größeren Schritt gewünscht.

Er komme nun zur Zusammensetzung des Klinischen Vorstands. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft habe die Situation in einer aktuellen Broschüre dargelegt: Es gebe zu wenig Institutionalisierung von klinischer Forschung, insbesondere patientenbezogener klinischer Forschung in den Universitätskliniken. Es könne darüber nachgedacht werden, ein besonderes Gewicht der Forschung im Klinischen Vorstand zu verankern, wie die CDU das mit dem Vorschlag, zusätzlich einen nicht liquidationsberechtigten Professor in den Klinischen Vorstand einzubeziehen, anrege. Möglicherweise bestehe noch eine gewisse Offenheit in der Diskussion.

Das Verhalten der CDU zum Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN hänge davon ab, ob eine Einzelabstimmung erfolge. Bei einer Einzelabstimmung seien die redaktionellen Anpassungen unstrittig. Die Wiederetablierung des § 103 finde auch aus der Anhörung heraus ihre Berechtigung und trage zur Lösung der Umsatzsteuerproblematik bei. Die CDU wolle an den Regelungen zur Wiederetablierung des § 103 Abs. 1 mitwirken. Nicht unterstützen wolle die CDU Punkt 4 a), dass die Rechtsformumwandlung durch die Rechtsverordnung erfolgen solle. Hinsichtlich des Punktes 4 b) - Aufsichtsrat und Vorstand - wünsche die CDU eine stärkere Konkretisierung. In die Klinikumskonferenz sollten auch die Pflegekräfte, die nichtwissenschaftlichen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter integriert werden. Diese Lösung finde sich etwa im Bayrischen Hochschulgesetz. In einer Einzelabstimmung enthalte sich die CDU zu der Änderung des § 45 a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2. Regelungen zur Landeshaushaltsordnung könnten erst nach Kenntnis der Präzisierung in der Rechtsverordnung abschließend beurteilt werden. SPD und GRÜNE entschieden sich für einen anderen Weg, aber möglicherweise ergebe sich im Gesetz an der Stelle dasselbe Ergebnis. Bei der Änderung des Beamtengesetzes handele es sich um eine redaktionelle Änderung, die im Konsens geschehen könne. Zur gemeinsamen Dienststellenleitung von Ärztlichen Direktoren und Dekanen

wolle die CDU sich enthalten. Diese Führungsrolle könne erst bewertet werden, wenn das gesamte Regelungspaket bekannt sei.

Erfolge keine Einzelabstimmung, die diese detaillierte Stellungnahme der CDU dokumentiere, lehne die CDU den Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN insgesamt ab und bitte um Zustimmung zu ihrem Antrag.

Dr. Katrin Grüber (GRÜNE) ist mit dem jetzigen Verfahrensstand zufrieden. Es sei deutlich geworden, dass sich in einem parlamentarischen Verfahren etwas verändere. Die Anhörung habe dazu beigetragen, ohne dass alle in der Anhörung vorgebrachten Aspekte Punkt für Punkt umgesetzt worden seien. Sie freue sich darüber, dass ein fester Zeitraum festgelegt worden und die GmbH-Lösung weggefallen sei.

Die Verordnung komme noch einmal in den Ausschuss zurück. Darauf habe die CDU verständlicherweise nicht hingewiesen. Der Entschließungsantrag von SPD und GRÜNEN mache gegenüber der Landesregierung deutlich, wie sich der Gesetzgeber die Verordnung vorstelle, die dann in den Ausschuss komme. Es sei nicht anzunehmen, dass die Landesregierung hinterher etwas völlig anderes vorlege, und das wüssten auch die Menschen im Land. Auf diesem Weg könne den Beschäftigten klar signalisiert werden, dass ihre Sorgen ernstgenommen würden und ein Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen der medizinischen Versorgung und den Ansprüchen der wissenschaftlichen Einrichtung angestrebt werde. Der Änderungsantrag und der Entschließungsantrag stellten einen guten Weg dar.

Dietrich Kessel (SPD) sieht keinen Zusammenhang zwischen der Gesundheitspolitik des Bundes - Stichwort Gesundheitsstrukturreform - und diesem Vorhaben. Aus den bundespolitischen Entwicklungen könne eher die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es unabdingbar notwendig sei, die Universitätskliniken in eine neue Rechtsform zu überführen. Nur auf diese Weise würden ihre Chancen verbessert, in den sich wandelnden Rahmenbedingungen in Zukunft vernünftig zu existieren.

Rudolf Henke (CDU) habe es so dargestellt, als sei der Ausschuss an den weiteren Beratungen über die Ausgestaltung der Anstalt des öffentlichen Rechts nicht beteiligt, wenn das Gesetz beschlossen werde. Diese Darstellung treffe nicht zu. Der Ausschuss werde bei der Beschlussfassung über die Rechtsverordnung voll beteiligt sein. Der Landesregierung würden mit dem Entschließungsantrag von SPD und GRÜNEN noch einige wesentliche Erwartungen zur Ausgestaltung der Rechtsverordnung mitgeteilt. Von der Landesregierung erwarte er, dass sie die Eckpunkte in ihre Überlegungen für einen Entwurf der Rechtsverordnung einbeziehe.

Mit der Klinikumskonferenz, die ja vorsehe, dass die nicht liquidationsberechtigten Ärzte beteiligt seien, gebe es ein gutes Instrument, auch deren Vorstellungen zur weiteren Entwicklung des Klinikums in Sachen Schwerpunktbildung oder Mittelflüsse zu bestimmten Forschungsvorhaben umzusetzen. Das gelte auch für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Es sei vorgesehen, das wissenschaftliche Personal mit einzubeziehen. Das sei eine weitere Möglichkeit, deren Interessen in die Diskussionen über die Zukunft des Klinikums ein-

zubringen. Damit werde der Bitte, die auch in der Anhörung zum Ausdruck gekommen sei, auf gute Weise entsprochen.

Rudolf Henke (CDU) betont, er habe nicht gesagt, dass eine Rechtsformänderung nicht erforderlich sei, falls die Bundesgesetzgebung nicht in Kraft trete, sondern er habe lediglich den Zusammenhang dargestellt, dass die Umwandlung dringlicher werde, wenn diese Bundesgesetzgebung erfolge. Die Setzung des Zeitraums bis 2001 verstehe er so, dass erwartet werde, dass sich die Absichten der Bundesregierung durchsetzten und damit diese Dringlichkeit gegeben sei. Unabhängig von dieser Frage ließen sich heute die Probleme nicht lösen. Das gelte auch für Forschung und Lehre. Das Sozialgesetzbuch regele nur die Krankenversorgung.

Seines Wissens werde eine Rechtsverordnung von der Landesregierung erarbeitet und dem Ausschuss vorgelegt. Dieser könne dann zustimmen oder ablehnen. Es bestehe aber weder für den Ausschuss gemeinsam noch für einzelne Fraktionen die Möglichkeit, zu einer Rechtsverordnung der Landesregierung Änderungsanträge einzubringen. Es sei nicht möglich, die Abstimmung über eine solche Rechtsverordnung ins Plenum zu bringen. Damit sei die öffentliche Anteilnahme an einem solchen Verfahren deutlich geringer als bei einem Gesetz. Dies sei ein großer Unterschied. Deshalb müsse der Landesregierung bei einer Rechtsverordnung schon mehr Vertrauen entgegengebracht werden, als die CDU das gegenwärtig könne. Die verfassungsrechtlichen Fragen kämen auch noch hinzu.

Die potentiell Betroffenen seien auch davon überzeugt, dass diese Fragen gesetzlich und nicht in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollten. Diese Position müsse eine Opposition dann auch vertreten. Zum einen entspreche sie der Interessenlage der CDU und zum anderen der Interessenlage vieler Beschäftigter. SPD und GRÜNE müssten den Entschluss zu diesem Weg darum alleine tragen.

Zu einem Punkt bitte er noch um eine Stellungnahme des Ministeriums. Vor kurzem sei zur Nebentätigkeit von Beamten die Große Anfrage der CDU beraten worden. In dem Zusammenhang seien auch Auswertungen aus einer Universitätsklinik bekannt geworden. Die Rechtsgrundlage für die Einräumung eines stationären oder ambulanten Liquidationsrechts liege in der Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung. Durch die Debatte über die Große Anfrage sei die Aufmerksamkeit auf dieses Thema gelenkt worden. Es sei vorgetragen worden, dass in der Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung nur Leitern von Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung ein Liquidationsrecht allgemein genehmigt sei. Eine besondere Genehmigung finde nur im Einzelfall statt. Nach der Gebührenordnung für Ärzte seien die Leistungen, die in der Liquidation gegenüber Privatpatienten abgerechnet würden, persönlich zu erbringen. Deshalb müsse für alle, die zu solchen Leistungen herangezogen würden, darüber nachgedacht werden, wie mit der Liquidationsberechtigung umgegangen werde.

MD Dr. Kaiser (MSWWF) trägt vor, zunächst gehe es um die Frage, wer liquidationsberechtigt sei. Es treffe zu, die Abteilungsleiter seien aufgrund der Hochschulnebenständigkeitsverordnung allgemein liquidationsberechtigt. Es bedürfe keiner Einzelfallgenehmigung. Im Übrigen könnten aber auch an Nichtabteilungsleiter Liquidationsberechtigungen verliehen

werden. Das sei auch in einzelnen Fällen in den **Kliniken** geschehen. Wer im Sinne des Hochschulneben tätigkeitsrechts liquidieren könne, müsse darüber hinaus aber noch bestimmte Anforderungen erfüllen. Das Stichwort **Höchstpersönlichkeit** sei genannt worden. Das treffe im Prinzip zu. Es gebe allerdings auch Möglichkeiten der Vertretung bei Urlaubsabwesenheit, dringenden anderen Dienstgeschäften usw. Das sei kompliziert, müsse aber auch so sein. Diese Probleme seien aber nicht unmittelbar regelungsfähig und regelungsbedürftig im Zusammenhang mit diesem Umgründungsakt.

Nach einer längeren Verfahrensdiskussion stellt **Vorsitzende Sylvia Löhrmann** im Ausschuss das Einvernehmen fest, die Beschlussvorlage der CDU als Verfahrensantrag zu werten.

(Das Abstimmungsergebnis ist im **Beschlussprotokoll** aufgeführt.)

gez. Sylvia Löhrmann

Vorsitzende

24.01.2000 / 28.01.2000

260